OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800480/10/HW

Datum:
Linz, 7. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von F. H., x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W. M., x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 14.07.2022, GZ: BHPE/922110004531/22, wegen Übertretung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes in Verbindung mit der Gewerbeordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.10.2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es werden die verhängte Geldstrafe auf 1.800 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 7 Tage und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf 180 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch die Wortfolge „zwischen Ihnen und Fr. L für die Beförderung ein Entgelt in Höhe von 20 Euro vereinbart wurde“ durch die Wortfolge „für die Beförderung ein Entgelt in Höhe von 20 Euro geleistet wurde“ ersetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurden über den Beschwerdeführer (kurz „Bf“) eine Geldstrafe von 3.600 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt, wobei der Bestrafung folgender Tatvorwurf zu Grunde liegt:

„Sie haben am 02.05.2022 um 20:45 Uhr eine gewerbsmäßige Beförderung einer Person und zwar Fr. M. L., welche am 02.05.2022 die Personenbeförderung bei Ihnen telefonisch angefordert hatte, mit dem Kraftfahrzeug PKW, der Marke Tesla Model S, mit dem amtlichen Kennzeichen x, von Steyr zur Wohnadresse von Fr. L. in x, durchgeführt, da zwischen Ihnen und Fr. L. für die Beförderung ein Entgelt in Höhe von 20 Euro vereinbart wurde.

Dadurch haben sie das konzessioniert Gewerbe der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen in Form des § 3 Abs. 1 Z 3 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz. BGBl. Nr. 112/1996 in der Fassung BGBl. I Nr. 18/2022 selbständig, regelmäßig und in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ausgeübt, obwohl Sie dafür keine Konzession besitzen.

Dies wurde durch PI Perg, Streife Perg 1 (Grinsp. H. F. und Grinsp R. B.) im Zuge einer Verkehrskontrolle festgestellt.“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in welcher insbesondere vorgebracht wurde, dass kein Beförderungsentgelt vereinbart worden wäre, das erst nach der Fahrt übergebene Geld bloß Trinkgeld gewesen sei und im Übrigen angesichts des „Kilometersatzes“ von 25 Cent die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, nicht angenommen werden könne.

I.3. Die Behörde legte die Beschwerde samt Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

II.1. Folgender Sachverhalt wird nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung angenommen:

Die Zeugin M. L. kontaktierte telefonisch den Bf wegen einer Fahrt von Steyr nach Perg. Am Telefon wurde nichts über eine allfällige Bezahlung gesprochen, vor der Fahrt wurde zwischen der Zeugin und dem Bf kein (konkreter) Fahrpreis vereinbart.

Der Bf holte die Zeugin am 02.05.2022 in Steyr ab und fuhr diese mit dem Kraftfahrzeug der Marke Tesla Model S mit dem amtlichen Kennzeichen x von Steyr zur Adresse der Zeugin in x. Die Zeugin hat dem Bf für die Fahrt 20 Euro gegeben.

Der Bf übte zumindest am 02.05.2022 das konzessionierte Gewerbe der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen selbstständig, regelmäßig und in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, aus, obwohl er dafür über keine Konzession verfügte, indem er eine gewerbsmäßige Beförderung der Zeugin M. L. durchführte. Dem Bf war bewusst, dass er

das konzessionierte Gewerbe der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen ausübte, obwohl er über keine Konzession verfügte und er fand sich damit ab.
Der x geborene Bf hat keine Sorgepflichten und machte im Verfahren keine Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Es scheinen betreffend den Bf, bezogen auf den 02.05.2022, neunundzwanzig nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, welche Vormerkungen sich auf Übertretungen des KFG, des FSG bzw. der StVO beziehen. Weiters wurde über den Bf mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 17.05.2022, GZ: LVwG-800417/8/HW, eine Verwaltungsstrafe verhängt, weil dieser eine gewerbsmäßige Beförderung in Form des Taxi-Gewerbes durchgeführt hat, obwohl er keine dafür erforderliche Konzession erlangt hatte.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:
Dass der Bf die Zeugin am 02.05.2022 nach telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Kraftfahrzeug der Marke Tesla Model S von Steyr nach Perg fuhr, ergibt sich widerspruchsfrei aus den Angaben der Zeugin in der Verhandlung, den Angaben des Bf in der Verhandlung, dem Vorbringen des Bf und den Angaben in der Anzeige. Dass zwischen der Zeugin und dem Bf vorab kein (konkreter) Fahrpreis vereinbart wurde und am Telefon nichts über eine allfällige Bezahlung gesprochen wurde, folgt vor allem aus der Aussage der Zeugin in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Gegen die Richtigkeit dieser Aussage sprechen im Übrigen auch weder die Angaben in der Anzeige (in welcher lediglich ausgeführt wird, dass die Zeugin gesagt habe, dass sie 20 Euro bezahlt habe) noch die Aussage der Zeugin bei der Behörde (gab doch die Zeugin in der Verhandlung an, was sie unter vereinbart verstanden habe). Dass die Zeugin dem Bf letztlich tatsächlich 20 Euro in Zusammenhang mit der verfahrensgegenständlichen Fahrt gegeben hat, ist unstrittig und wurde nicht nur von der Zeugin, sondern auch vom Bf so angegeben. Schon die äußeren Umstände, nämlich die Übergabe des Geldes in Zusammenhang mit der Beförderung (nach Angabe des Bf in der Verhandlung „kurz vorm Aussteigen“ als „Trinkgeld“), sprechen nach allgemeiner Lebenserfahrung dafür, dass die Zeugin dem Bf die 20 Euro für die Fahrt übergeben hat. In der verfahrensgegenständlichen Anzeige wird ausgeführt, dass von den amtshandelnden Beamten vermutet wurde, dass der Bf eine illegale Taxifahrt unternommen habe. Der Bf gab (insbesondere in der Verhandlung) allerdings an, dass ihm die Zeugin freiwillig 20 Euro (als Trinkgeld) gegeben und er die Fahrt bloß aus Gefälligkeit (und nicht um einen Gewinn zu machen) durchgeführt habe. Im vorliegenden Fall wurde zwar vorab kein Fahrpreis vereinbart, allerdings spricht dies nicht zwingend gegen die Absicht des Bf, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Insbesondere kann mangels Vereinbarung eines konkreten Fahrpreises keinesfalls zwingend auf eine (vereinbarte) Unentgeltlichkeit der Beförderung geschlossen werden. Dabei ist im Hinblick auf die durchaus nicht geringe Fahrstrecke von Steyr nach Perg auch zu berück-

sichtigen, dass die Beförderung der Zeugin mit einem nicht unerheblichen Aufwand für den Bf verbunden war, sodass nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass eine derartige Beförderung gratis durchgeführt werden würde. Auch unter Berücksichtigung der Behauptungen bzw. Angaben des Bf sind für das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im vorliegenden Fall letztlich keine ausreichenden Umstände hervorgekommen, die dafürsprechen würden, dass der Bf die Beförderung unentgeltlich bzw. aus bloßer Gefälligkeit durchführen wollte. Es ist im konkreten Fall insbesondere auch nicht ersichtlich und wurde vom Bf auch nicht konkret behauptet, dass die Zeugin in einem besonderen Naheverhältnis zum Bf (etwa in einem Verwandtschaftsverhältnis) stehen würde, aufgrund dessen der Bf die Beförderung durchgeführt hätte. Letztlich hat die Zeugin den Bf angerufen und es hat dieser die Zeugin daraufhin von Steyr nach Perg befördert, wobei die Zeugin dem Bf 20 Euro gegeben hat. Wie sich insbesondere aus der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 17.05.2022, GZ: LVwG-800417/8/HW, ergibt, hat der Bf auch bereits in der Vergangenheit eine gewerbsmäßige Beförderung in Form des Taxi-Gewerbes durchgeführt, obwohl er keine dafür erforderliche Konzession erlangt hatte. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des vorliegenden Falles ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich davon auszugehen, dass der Bf die gegenständliche Beförderung in der Erwartung durchführte, hierfür von der Zeugin einen Geldbetrag zu erhalten, bzw. in der Absicht durchführte, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Dagegen spricht im Übrigen auch nicht die Höhe des konkret übergebenen Betrages. Einerseits ist Ertragserzielungsabsicht bereits dann gegeben, wenn die einer gewerblichen Tätigkeit entsprechenden Geschäfte in einer Weise abgeschlossen werden, welche die Möglichkeit der Erzielung eines Gewinnes offen lässt (vgl. Müller in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 1 Rz 9), und es erscheint verfahrensgegenständlich durchaus auch denkbar, dass sich der Bf ein höheres „Trinkgeld“ erwartet hatte. Andererseits ergibt sich aus den Angaben des Bf in der Verhandlung, dass die (für die Beförderung anfallenden) Stromkosten für den Bf beim Tesla deutlich unter den erhaltenen 20 Euro liegen. Dass der Bf über eine Konzession verfügen würde, wurde vom Bf nicht einmal behauptet. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher entsprechend den Feststellungen der belangten Behörde davon aus, dass der Bf über keine Konzession verfügt. Ausreichende Hinweise darauf, dass es sich bei der gegenständlichen Beförderung um eine einmalige Handlung ohne Wiederholungsabsicht handeln würde, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Vielmehr spricht der Umstand, dass der Bf bereits in der Vergangenheit das konzessionierte Gewerbe der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen ausübte (obwohl er dafür über keine Konzession verfügte), für das Vorliegen einer Wiederholungsabsicht. Aus den Angaben der Zeugin in der Verhandlung ergibt sich auch, dass es nicht die erste Fahrt der Zeugin mit dem Bf war. Nach Ansicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sprechen die konkreten Umstände im vorliegenden Fall für das Vorliegen einer

Wiederholungsabsicht. Bei lebensnaher Betrachtung ist auch davon auszugehen, dass dem Bf durchaus bewusst war, dass er über keine Konzession verfügte und er sohin das konzessionierte Gewerbe der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen ausübte, obwohl er dafür über keine Konzession verfügte und er sich damit auch abfand. Die Feststellungen betreffend die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen und betreffend die Entscheidung GZ: LVwG-800417/8/HW ergeben sich aus dem im Behördenakt aufliegenden Abfrageergebnis betreffend verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen des Bf bzw. aus der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) darf die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen nur aufgrund einer Konzession ausgeübt werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 GelverkG dürfen Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs unter anderem erteilt werden für die Personenbeförderung mit Personenkraftwagen, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Kommunikationsdiensten angefordert werden (Personenbeförderungsgewerbe mit PKW - Taxi). Gemäß § 15 Abs. 2 letzter Satz GelverkG hat die Geldstrafe bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 (GewO) mindestens 1.453 Euro zu betragen. Gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 GewO begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben.

III.2. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der Bf die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses näher konkretisierte Beförderung am 02.05.2022 durchführte, wobei der Bf selbstständig in der Absicht handelte, durch regelmäßige wiederholte entgeltliche Beförderungen einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, sodass der Bf das konzessionierte Gewerbe der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen ausübte, obwohl er dafür über keine Konzession verfügte. Da dem Bf bewusst war, dass er das konzessionierte Gewerbe der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen ausübte, obwohl er dafür über keine Konzession verfügte, und der Bf sich damit abfand, wurde von der belangten Behörde mit Recht vom Vorliegen einer vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretung ausgegangen und eine Verwaltungsstrafe verhängt.

Im Hinblick auf das Vorbringen des Bf ist rechtlich ergänzend noch Folgendes auszuführen: Der Bf verantwortet sich insbesondere dahingehend, dass kein Fahrpreis vereinbart worden wäre, die Zeugin freiwillig 20 Euro als Trinkgeld gegeben

habe und der Bf die Fahrt bloß aus Gefälligkeit (und nicht um einen Gewinn zu erzielen) durchgeführt habe. Dazu ist zunächst auszuführen, dass der Umstand, dass die Zeugin dem Bf den Betrag von 20 Euro übergeben hat, ohne dass zuvor ein konkreter Fahrpreis vereinbart wurde, nicht zwingend gegen die Absicht des Bf, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, spricht. Aus dem Umstand, dass im konkreten Fall vorab (am Telefon) nichts über eine allfällige Bezahlung gesprochen wurde, kann nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, dass verfahrensgegenständlich eine unentgeltliche Beförderung vereinbart worden wäre (vgl. in diesem Zusammenhang etwa Felten in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB[4] § 1152 Rz 58 mwN; Kletečka in Kletečka/Schauer, ABGB-ON[1.04] § 1166 Rz 10: Wird weder ein Werklohn noch Unentgeltlichkeit vereinbart, gilt ein angemessenes Entgelt als bedungen). Dabei ist im Hinblick auf die durchaus nicht geringe Fahrstrecke von Steyr nach Perg auch zu berücksichtigen, dass die Beförderung der Zeugin mit einem nicht unerheblichen Aufwand für den Bf verbunden war, sodass nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass eine derartige Beförderung gratis durchgeführt werden würde. Schon die äußeren Umstände, nämlich die Übergabe des Geldes in Zusammenhang mit der Beförderung (nach Angabe des Bf in der Verhandlung „kurz vorm Aussteigen“), zeigen, dass die Zeugin dem Bf die 20 Euro für die Fahrt übergeben hat (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes [z.B. VwGH 11.11.1998, 98/04/0050], wonach die Entgeltlichkeit einer Tätigkeit bereits den äußeren Anschein der Gewinnerzielungsabsicht indiziert, sodass es Sache des Beschuldigten wäre, durch ein mit Beweisen belegtes Vorbringen die mangelnde Gewinnerzielungsabsicht trotz Entgeltlichkeit darzutun). Ob die Zeugin die 20 Euro als Trinkgeld oder als Fahrpreis bezeichnet, ist insofern gleichgültig (wobei die Zeugin in der Verhandlung auch angab, dass sie unter „Preis“ alles verstehe „was mit Geld zu tun hat, was ich der Person übergebe“). Es sind für das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im vorliegenden Fall auch keine ausreichenden Umstände hervorgekommen, die dafürsprechen würden, dass der Bf die Beförderung unentgeltlich oder aus bloßer Gefälligkeit durchführen wollte. Es ist im konkreten Fall auch nicht ersichtlich und wurde vom Bf auch nicht konkret behauptet, dass die Zeugin in einem besonderen Naheverhältnis zum Bf stehen würde. Letztlich hat die Zeugin den Bf angerufen und es hat dieser die Zeugin daraufhin von Steyr nach Perg befördert, wobei die Zeugin dem Bf hierfür 20 Euro gegeben hat. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des vorliegenden Falles ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich davon auszugehen, dass der Bf die gegenständliche Beförderung in der Absicht durchführte, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Dagegen spricht im Übrigen auch nicht das Vorbringen des Bf betreffend die Höhe des konkreten Betrages. Einerseits ist Ertragserzielungsabsicht bereits dann gegeben, wenn die einer gewerblichen Tätigkeit entsprechenden Geschäfte in einer Weise abgeschlossen werden, welche die Möglichkeit der Erzielung eines Gewinnes offen lässt (Müller in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 1 Rz 9), und es

erscheint durchaus möglich, dass sich der Bf ein höheres „Trinkgeld“ erwartet hat. Andererseits ergibt sich aus den Angaben des Bf in der Verhandlung, dass die (für die Beförderung anfallenden) Stromkosten für den Bf beim Tesla deutlich unter den erhaltenen 20 Euro liegen.

III.3. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen: Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (§ 19 Abs. 1 VStG). Überdies sind die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen (§ 19 Abs. 2 VStG). Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen (§ 19 Abs. 2 VStG). Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden (§ 19 Abs. 2 VStG). Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (§ 19 Abs. 2 VStG). Der Strafrahmen beträgt gegenständlich bis zu 3.600 Euro (mindestens 1.453 Euro). Die belangte Behörde ging mit Recht von einer vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretung aus. Straferschwerend wertete die Behörde allerdings, dass der Bf mehrere rechtskräftige Vorstrafen wegen unbefugter Ausübung des Taxi- und Mietwagengewerbes erhalten habe, wobei dies konkret eine Ermahnung vom 21.06.2018 sowie das Straferkenntnis vom 28.01.2021, GZ: BHPE/920110003820/20, betreffe. Da seit der Ermahnung vom 21.06.2018 mehr als fünf Jahre vergangen sind, kann diese bei der Strafbemessung schon insofern jedenfalls nicht mehr straferschwerend berücksichtigt werden (vgl. § 55 VStG). Die mit Straferkenntnis vom 28.01.2021, GZ: BHPE/920110003820/20, verhängte Geldstrafe wurde erst mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 17.05.2022 rechtskräftig, sodass diesbezüglich eine rechtskräftige Bestrafung zum verfahrensgegenständlichen Tatzeitpunkt insoweit noch nicht vorgelegen ist (vgl. dazu Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 13 mwN: Erschwerungsgrund muss als rechtskräftige Bestrafung zum Zeitpunkt der durch sie erschwerten Tat, für die die Strafe bemessen werden soll, bereits vorgelegen sein). Bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind aber die im Sachverhalt festgestellten Vormerkungen betreffend Übertretungen des KFG, des FSG bzw. der StVO, sodass keine Unbescholtenheit des Bf anzunehmen ist. Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der vorsätzlichen Begehung und des (im Vergleich zu einer wochen- bzw. monatelangen unbefugten Ausübung) relativ kurzen Tatzeitraums von nur einer gewerbsmäßigen Beförderung sowie der Verfahrensdauer, erscheint dem erkennenden Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Geldstrafe in spruchgemäßer Höhe als tat- und schuldangemessen. Es ist die Strafe daher spruchgemäß abzuändern, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe verhältnismäßig angepasst wurde.

III.4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde (teilweise) Folge gegeben worden ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des gegenständlichen Einzelfalles, sodass der vorliegenden Entscheidung keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger